

Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Iffezheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 sowie des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (WeitBiFöG) vom 20.03.1980, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.11.2010 folgende Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Iffezheim beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Iffezheim.
- (2) Jeder Einwohner ist berechtigt die Bibliothek zu nutzen. Auswärtige können zur Benutzung zugelassen werden.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises an. Mit der Unterschrift verpflichtet er sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Benutzung.
- (2) Minderjährige benötigen die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten, welcher sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der anfallenden Entgelte und Gebühren verpflichtet.
- (3) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar, bleibt Eigentum der Gemeindebibliothek und ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Der Benutzerausweis ist nach Entrichtung der Benutzungsgebühr gemäß dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis gültig.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten oder den Verlust des Ausweises unverzüglich der Gemeindebibliothek mitzuteilen.
- (4) Ein Ersatzausweis wird nur gegen Gebühr ausgestellt.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Sie dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (2) Die Ausleihe der Medien richtet sich nach der Altersfreigabe gemäß dem Jugendschutzgesetz.
- (3) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Die Büchereileitung gibt Sonderregelungen separat bekannt.
- (4) Die Leihfrist kann mündlich, telefonisch oder per E-Mail vor Fristablauf bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung besteht.
- (5) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorgemerkt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald sie bereitstehen.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören, oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Nicht im Bestand vorhandene Medien können durch den auswärtigen Leihverkehr nach hierfür geltenden Richtlinien gegen eine Gebühr besorgt werden.

§ 8 verspätete Rückgabe

- (1) Werden Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, wird eine Gebühr fällig, unabhängig von einer Mahnung.
- (2) Erfolglos gemahnte Medien werden nach der 3. Mahnung zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

§ 9 Haftung, Umgang mit den Medien

- (1) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Beschädigungen sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Benutzer hat mit den Medien sorgsam umzugehen, er haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen

der Medien, sowie für sonstige während der Benutzung entstandenen Schäden.

- (3) Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Als Ersatz gilt die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer oder eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

§ 10

Entgelte und Gebühren

- (1) Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Ersatz werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende sowie Schwerbehinderte gilt eine ermäßigte Gebühr. Sie haben bei jeder Verlängerung einen entsprechenden Ausweis vorzulegen.

§ 11

Hausordnung

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer in der Benutzung der Gemeindebibliothek nicht gestört oder beeinträchtigt werden.
- (2) Die technische Einrichtung und Ausstattung der Gemeindebibliothek ist sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.
- (3) Die Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen obliegt den Benutzern.
- (4) Das Hausrecht übt der Leiter/ die Leiterin der Gemeindebibliothek oder das beauftragte Bibliothekspersonal aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Taschen, Mappen und ähnliches müssen in die Taschenschränke eingeschlossen werden. Eine Haftung für abgelegte Gegenstände und Garderobe kann nicht übernommen werden.
- (6) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumen der Gemeindebibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 12

Internetbenutzung

- (1) Die Gemeindebibliothek Iffezheim stellt einen öffentlichen Internet-Zugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann.
- (2) Die Internetarbeitsstation steht nur Benutzern zur Verfügung, die einen gültigen Ausweis der Gemeindebibliothek besitzen. Vor der Nutzung ist der Leseausweis an der Theke zu hinterlegen.

- (3) Die Nutzung ist auf 30 Minuten pro Tag beschränkt.
- (4) Das Aufrufen von Gewalt verherrlichenden, pornographischen oder anderen Jugend und Demokratie gefährdenden Seiten sowie das Aufrufen von kostenpflichtigen Seiten ist untersagt. Bewusste Zuwiderhandlung führt zum Ausschluss von der Benutzung.
- (5) Das Herunterladen von Software geschieht auf eigenes Risiko. Das Herunterladen von Standardsoftware und Betriebssystemen ist nicht gestattet.
- (6) Es ist nicht gestattet, die Konfiguration der Hard- und Software zu verändern.
- (7) Die Gemeindebibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Bildschirmarbeitsplätze gibt es keine Gewähr. Für Störungen oder Übertragungsprobleme innerhalb des Internet oder der Übertragungswege der Deutschen Telekom übernimmt die Gemeindebibliothek keine Haftung.
- (8) Die Nutzung des Internets ist kostenfrei. Für das Ausdrucken einzelner Seiten wird eine Gebühr berechnet.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen diese Satzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können auf Dauer oder auf begrenzte Zeit von der Nutzung ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis ist in diesen Fällen zurückzugeben.
- (2) Bei einem hohen Gebührenrückstand kann der Benutzer ebenfalls ausgeschlossen werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Iffezheim, den 08. April 2011

Der Bürgermeister



Peter Werler

Gebührenverzeichnis über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebibliothek Iffezheim

		Gebühr
1	Ausleihgebühren	
	Das Ausleihen von Medien ist nur angemeldeten Benutzern (§ 3) möglich. Sie erhalten einen Leseausweis der wahlweise für 12 Monate oder für 4 Wochen gültig ist.	
1.1	Erwachsene ab 18 Jahren	
	<i>a) für 12 Monate</i>	10,00 €
	<i>b) für 4 Wochen</i>	2,00 €
1.2	ermäßigter Beitrag (§ 10,2)	
	<i>a) für 12 Monate</i>	5,00 €
	<i>b) für 4 Wochen</i>	1,00 €
1.3	Familiengebühr	
	jedes Mitglied erhält einen eigenen Ausweis	
	<i>für 12 Monate</i>	15,00 €
1.4	Vertreter der Kindergärten und Schulen aus Iffezheim	kostenlos
2	Bearbeitungsgebühren	
2.1	Vormerkung	
	<i>a) Benachrichtigung auf postalischem Weg</i>	0,55 €
	<i>b) Benachrichtigung auf elektronischem Weg</i>	kostenlos
2.2	Bestellung im auswärtigen Leihverkehr	2,50 €
2.3	Ausstellung eines Ersatzausweises	2,50 €
2.4	Schwarz-Weiß-Ausdrucke und Kopien pro Seite	0,10 €
3	Säumnis- und Mahngebühren (§ 8,1)	
	bei Überschreiten der Leihfrist entsteht eine Säumnisgebühr	
3.1	pro angefangener Woche und pro Medium	1,00 €
3.2	Mahngebühr	
	<i>Benachrichtigung auf postalischem Weg</i>	0,55 €
	<i>Benachrichtigung auf elektronischem Weg</i>	kostenlos
3.3	Bearbeitungsgebühr	5,00 €
	Werden die Medien nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben, werden sie zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.	